Bundesrat Drucksache 398/90

-1-

31.05.90

V - G - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen - MuSchSoldV) (Neufassung)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Zielsetzung des vom Kabinett beschlossenen 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes hinsichtlich der Öffnung aller Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst für Frauen.

B. Lösung

Anpassung der bisherigen Mutterschutzverordnung für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes an den erweiterten Personenkreis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat -2- Drucksache 398/90

31.05.90

V - G - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen - MuSchSoldV) (Neufassung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Mai 1990

121 (23) - 372 35 - Mu 4/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen - MuSchSoldV) (Neufassung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

J. Stoltenberg

Drucksache 398/90

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen
(Mutterschutzverordnung für Soldatinnen -
MuSchSoldV)

(Neufassung)

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ....., die durch ..... geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Sobald einer Soldatin bekannt wird, daß sie schwanger ist, soll sie dies und den mutmaßlichen Tag der Entbindung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dem Truppenarzt mitteilen.

§ 2

Soweit sich aus den §§ 3 und 4 nichts anderes ergibt, nimmt eine Soldatin während der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1) am regelmäßigen Dienst teil. Sie soll jedoch zwischen zwanzig und sechs Uhr nicht zum Dienst herangezogen werden. Im übrigen entscheidet über Art und Dauer der täglichen Dienstleistung der nächste Disiplinarvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

§ 3

(1) Während der Schwangerschaft darf eine Soldatin nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie schweren körperlichen Belastungen, schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders für

1. Dienstleistungen, bei denen erfahrungsgemäß die Gefahr einer Infektionskrankheit besteht;
2. den Aufenthalt im Kontrollbereich ionisierender Strahlung, radioaktiver Stoffe oder von Röntgeneinrichtungen, außer zur eigenen röntgenologischen Untersuchung;
3. die Teilnahme an militärischen Übungen unter feldmäßigen Bedingungen sowie
4. Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1495).

§ 4

Eine Soldatin darf während der Schwangerschaft nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

§ 5

(1) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Soldatin nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen. Die Frist nach der Geburt verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Soldatin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

Drucksache 398/90

(3) Solange eine Soldatin stillt, darf sie nicht zu den in § 3 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Auf Verlangen ist für die zum Stillen erforderliche Zeit Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 6

Durch die Verbote der §§ 3 bis 5 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstbefreiung während der Stillzeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2).

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Soldatin nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals ihre Schwangerschaft gemäß § 1 mitteilt. Hat sie ihre Schwangerschaft vorher mitgeteilt, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 8

Die Mutterschutzverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere vom 29. Januar 1986 (BGBl. I S. 239) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Gerhard Stoltenberg

A Begründung:

Die Neufassung der Verordnung ist wegen der 14. Änderung des Soldatengesetzes erforderlich geworden. Durch sie werden alle Verwendungen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes für Frauen geöffnet.

B Kosten:

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

Bundesrat Drucksache 398/90 (Beschluß)
12.10.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen
(Mutterschutzverordnung für Soldatinnen - MuSchSoldV)
(Neufassung)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 2 Satz 2 und Absatz 2 -neu-

1. § 2 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

   "Sie darf jedoch nicht zu Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr zum Dienst herangezogen werden."

2. Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1, und es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

   "(2) Mehrarbeit im Sinne von Absatz 1 ist jede Dienstverrichtung, die über 8 1/2 Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird."

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist das Verbot der Nachtarbeit für Schwangere bei Soldatinnen nur als Sollvorschrift vorgesehen; zur Mehrarbeit findet sich gar keine Regelung. Die Schädlichkeit von Nacht- und Mehrarbeit für Schwangere und damit für das werdende Leben gilt jedoch als medizinisch erwiesen. Aus diesem Grunde ist sowohl im Mutterschutzgesetz als auch in der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen ein absolutes Verbot von Nacht- und Mehrarbeit angeordnet. Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen sollte hiervon nicht abweichen.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Für die zum Stillen erforderliche Zeit gilt § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes."

Begründung:

In § 7 MuSchG sind die Stillzeiten präzise geregelt (mindestens 2 x täglich eine halbe Stunde oder 1 x täglich eine Stunde). Auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes ist nicht einzusehen, warum diese Mindeststillzeiten nicht für Soldatinnen gelten sollten.